

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Rheinbreitbach vom 15.05.2024

Der Ortsgemeinderat Rheinbreitbach hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Rheinbreitbach vom 15.05.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Rheinbreitbach vom 15.05.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Beigeordnete, erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde können bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet werden, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 2

§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten, erhält folgende Fassung:

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete, erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ... % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs.1 Satz 1 KomAEVO.

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied im Ortsgemeinderates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Arbeitskreise, der Fraktionen, der Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO), die gemäß § 6 für Ortsgemeinderatemitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 6 Abs. 2 festgesetzten Betrages. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinbreitbach den 17.09.2025
Ortsgemeinde Rheinbreitbach
gez.
Roland Thelen
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Linzer Straße 4, 53572 Unkel, geltend gemacht worden sind, oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinbreitbach, den 17.09.2025
Ortsgemeinde Rheinbreitbach
gez.
Roland Thelen
Ortsbürgermeister

Unkel, 17.09.2025
Verbandsgemeinde Unkel
gez.
Karsten Fehr
Bürgermeister